

INFORMATION

zum Ausfüllen und Einreichen von Anträgen auf Bewilligung der Zahlung und Verwendungsnachweisen

gemäß Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und Art. 31 Verordnung (EG) Nr. 1975/2006

Dieses Infoblatt ist zu berücksichtigen, wenn ein Zuwendungsbescheid für die Förderung einer Maßnahme im Rahmen des Programms und Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung in einem der nachfolgenden Förderangebote vorliegt:

- 1 „Dienstleistung für regionale Kooperationen zur Entwicklung ländlicher Gebiete“
- 2 „Regionale Wertschöpfung und Lebensqualität“
- 3 „Landtourismus“
- 5 „Dorferneuerung“

Folgende Modalitäten sind beim Ausfüllen und Einreichen von Anträgen auf Bewilligung der Zahlung und Verwendungsnachweisen zu beachten:

- Die zuwendungsfähigen Ausgaben und Festlegungen im Bewilligungs- bzw. Änderungsbescheid müssen mit den Angaben im Antrag auf Bewilligung der Zahlung und Verwendungsnachweis übereinstimmen.
- Alle aufgeführten Ausgaben, die vom Bescheid abweichen oder nicht bewilligt sind, werden nicht als förderfähige Kosten anerkannt und können zusätzlich zu Sanktionen führen.
- Vorlage der Abrechnungsunterlagen:

Werden Beträge für nicht förderfähige Ausgaben oder Teilleistungen im Verwendungsnachweis aufgeführt und im Antrag zur Bewilligung der Zahlung dafür ein Zuschuss beantragt, sind gemäß o. g. Verordnung durch die für Dorferneuerung und Regionalentwicklung zuständige Stelle beim Landkreis bzw. bei der IBH Sanktionen zu ergreifen.

Folgende Schritte sind durchzuführen:

- a) Einreichen der Belege mit dem Antrag auf Bewilligung der Zahlung, Kennzeichnung der förderfähigen sowie nicht förderfähigen Ausgaben und Bildung der Summe über die förderfähigen Ausgaben in Spalte (A) des Verwendungsnachweises durch den Zuwendungsempfänger.

Auf Grund dieser Angaben berechnet die Behörde den **zur Auszahlung beantragten Zuschussbetrag** unter Beachtung des Zuwendungshöchstbetrages und des Fördersatzes.

- b) Weiterhin ermittelt die Behörde in Spalte (B) des Verwendungsnachweises aus der **nach Prüfung der Förderfähigkeit** gebildeten Summe der **förderfähigen Ausgaben** den zu **zahlenden Zuschussbetrag**.

Übersteigt der nach Buchstabe a) ermittelte Zuschuss den gemäß Buchstabe b) ermittelten Zuschuss um mehr als 3 %, so wird der gemäß Buchstabe b) ermittelte Zuschuss nochmals um die Differenz der beiden Beträge als Sanktion reduziert.

Diese Regelungen gelten bei jedem einzelnen Verwendungsnachweis, sowohl bei Teilauszahlungen als auch nach Maßnahmenabschluss.

- Ausgaben oder Teilleistungen, die gemäß Zuwendungsbescheid bzw. den zugrunde gelegten Angeboten als nicht förderfähig festgesetzt wurden, dürfen im Verwendungsnachweis nicht als förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden.

Beispiel: Werden bei der Förderung von Dachdeckerarbeiten Dachflächenfenster als nicht förderfähig festgesetzt, darf nach Abschluss der Maßnahme nicht die gesamte Rechnungssumme (einschließlich Dachflächenfenster) im Verwendungsnachweis geltend gemacht werden, sondern der Teilbetrag für die Dachflächenfenster ist bereits im Verwendungsnachweis heranzurechnen.

- Es dürfen im Verwendungsnachweis keine größeren Mengen geltend gemacht werden als der Bewilligung oder dem letztgültigen Änderungsbescheid zugrunde liegen.

Beispiel: Wird gemäß Bewilligungsbescheid der Austausch von 5 Fenstern gefördert, dürfen im Auszahlungsantrag nicht 6 Fenster aufgeführt sein, auch wenn die Gesamtkosten vielleicht noch im Rahmen der förderfähigen Kosten liegen, da die Einzelfenster kostengünstiger ausgeführt wurden und deshalb noch ein weiteres Fenster ausgetauscht wurde.

- Grundsätzlich nicht förderfähig sind:
 - Kosten für Werkzeuge, Arbeitskleidung
 - Pfandkosten für Paletten
 - Verpflegungskosten
 - Skontobeträge (diese sind immer abzuziehen, auch wenn das angebotene Skonto durch zu späte Zahlung der Rechnung nicht wahrgenommen wurde)

Diese Hinweise sind genauestens zu beachten, um zu vermeiden, dass Sanktionen erforderlich werden und der Zuschuss aus diesem Grund gekürzt werden muss.

Die Bauausführung muss präzise dem letztgültigen Zuwendungs- bzw Änderungsbescheid entsprechen. Deshalb ist gemäß der Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers (siehe Zuwendungsbescheid) die für Dorferneuerung und Regionalentwicklung zuständige Stelle beim Landkreis umgehend über alle geplanten Änderungen zu informieren, die sich vor oder während der Durchführung der Maßnahme ergeben. Diese Änderungen müssen, sofern sie mit den Bedingungen für die Förderung vereinbar sind, jeweils in förmlichen Änderungsbescheiden dokumentiert werden. Erst dadurch kann ein späterer Antrag auf Bewilligung der Zahlung auf seine Richtigkeit und Rechtmäßigkeit überprüft werden.

Für Rückfragen steht die örtlich für Dorferneuerung und Regionalentwicklung zuständige Stelle beim Landkreis zur Verfügung.